

Gibt es überhaupt noch stiftungs- und steuerrechtliche Einschränkungen bei der Vermögensanlage?

**Forum Stiftungsvermögen
6. Juni 2008**

- Im Durchschnitt erwirtschaften die deutschen Stiftungen einen Ertrag von 4,4 % (Quelle: StiftungsReport 2008. Nach Kosten, 2006 und 2007).
- Mehrertrag ist notwendig, um realen Werterhalt bei einer Inflation von mehr als 1,3 % p.a. zu schaffen.
- Wo liegen die Gründe dafür, dass die Stiftungen keinen höheren Ertrag erwirtschaften?
 - Schwieriger Markt?
 - Fehlende eigene Kompetenz?
 - Schlechte Berater?
 - Einwirken der Aufsichtsbehörden?
 - Gesetzliche Restriktionen?

- Die Vermögensausstattung der Stiftung soll „die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheinen“ lassen (§ 80 Abs. 2 BGB). Maßstäbe für die laufende Verwaltung sind im BGB jedoch nicht enthalten.
- Die Landesstiftungsgesetze enthalten – wenn überhaupt – nur noch ganz allgemeine Grundsätze über die Vermögensverwaltung. Diese betreffen zum einen die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung des Stiftungsvermögens und zum anderen den Grundsatz der Vermögenserhaltung.

- Der Stiftungsvorstand ist kraft seiner Geschäftsführungspflicht zur **rentierlichen Anlage** des Stiftungsvermögens verpflichtet, um die zur Verwirklichung des Zwecks notwendigen Erträge zu erwirtschaften.
- Der **Zielkonflikt** zwischen Sicherheit, Ertrag und Liquidität muss vom Stiftungsvorstand gelöst werden; das Gesetz trifft hierzu keine Entscheidung. Daher ist die Frage anhand der konkreten Pflichtenlage des Vorstands und seines **Ermessensspielraums** zu beantworten. Grundsätzlich sollte er vor allem durch eine breite **Streuung** der Anlageformen alle wirtschaftlich sinnvollen Möglichkeiten zur Risikominderung nutzen.

- Ohne ausdrückliche entgegenstehende Satzungsbestimmung ist dem Vorstand nur die „ertraglose oder rein spekulative“ Vermögensanlage verboten.
- „**Rein spekulativ**“ ist die Anlage dann, wenn die Ertragsaussichten so ungewiss sind, dass die durch den Stiftungszweck gebotene Ertragserzielung nicht gesichert erscheint.
- Die Anlageentscheidung muss also **objektiv ertragversprechend** sein.
- Alles andere liegt im **Ermessen** des Vorstands.
- Sorgfaltsmaßstab: Diligentia quam in suis (wie in eigenen Angelegenheiten).

Der Grundsatz der Vermögenserhaltung

6

- Der Grundsatz der Vermögenserhaltung hat eine besondere Bedeutung für das treuhänderische Vorstandshandeln. Ob der Wert **real oder nominal** erhalten werden muss, ist in der Literatur weiterhin umstritten. Das geltende Stiftungsrecht verpflichtet jedoch nicht zum strikten Inflationsausgleich.
- Jedem Stifter und Stiftungsvorstand ist empfohlen, auf die reale Werterhaltung hinzuwirken und dies in der Satzung oder zumindest in den Anlagerichtlinien **verbindlich** zu machen.
- Bei fehlenden Bestimmungen sollte eine Entscheidung über die reale oder nominale Werterhaltung aus dem **Stiftungsgeschäft** abgeleitet werden.

- Die einzige verbindliche Vorgabe für die Vermögensanlage und Vermögensverwaltung von Stiftungen ist der **Stifterauftrag**, der sich im Stiftungszweck ausdrückt.
- Vorrangig ist natürlich eine besondere satzungsgemäße Vorgaben über die Vermögensanlage.

- Grundtendenz: Übereinstimmung mit dem allgemeinen Stiftungsrecht - nicht die Erhaltung des Stiftungsvermögens genießt Vorrang, sondern die Verwirklichung des (gemeinnützigen) **Stiftungszwecks** unter strenger Beachtung des Stifterwillens. Zudem wird eine ertragbringende Anlage verlangt.
- Erst wenn die Ertragserzielung zur prägenden Maxime des Vorstandshandelns wird, ist die Grenze zur unzulässigen **eigenwirtschaftlichen** Zweckverwirklichung überschritten. Auch die bewusste Führung von Verlustbetrieben oder eine andere dauerhaft erfolglose oder wirtschaftlich nachteilige Anlage ist gemeinnützigkeitsrechtlich schädlich.

- Fazit: Mittelverwendung ist korrekt, wenn sich der Vorstand in Übereinstimmung mit einer nachvollziehbaren Anlagestrategie, die er im Rahmen seines Ermessensspielraums festgelegt hat, für eine Anlage entscheidet, die objektiv ertragversprechend ist.
- Unterschied zwischen Gemeinnützigkeits- und allgemeinen Stiftungsrecht:
 - der Vorstand ist nach allgemeinen stiftungsrechtlichen Grundsätzen gehalten, den Vermögensverlust möglichst sofort auszugleichen.
 - Nach steuerrechtlichen Grundsätzen darf er hierzu jedoch grundsätzlich keine Mittel aus dem ideellen Bereich verwenden.

- Ein Verlust im Stiftungsvermögen ist grundsätzlich ohne Wirkung für den gemeinnützigen Status der Stiftung. Ein Problem stellt sich erst dann, wenn der Verlust durch Finanzmittel **aus dem steuerbegünstigten Bereich ausgeglichen** wird.
- Für die Wiederherstellung des verlorenen Vermögens gelten die Vorschriften über die **Rücklagenbildung** bei gemeinnützigen Körperschaften. Auch Umschichtungsgewinne können hierzu verwendet werden.
- Urteile des BFH 1968 und 1996 sowie FG Münster 2001: Mittel, die zeitnah dem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden müssen, sind für den Verlustausgleich tabu (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 AO).

- Hüttemann, Rainer/ Schön, Wolfgang:
**Vermögensverwaltung und Vermögenserhaltung im
Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht**, Carl Heymanns
Verlag, Köln 2007

(Folien enthalten teilweise wörtliche Zitate aus dieser Studie)

Vielen Dank für Ihr Interesse!

Dr. Hermann Falk
Bundesverband Deutscher Stiftungen e.V.
Mauerstraße 93
10117 Berlin

www.Stiftungen.org